



-31- Landgericht Köln, 50922 Köln

04.03.2021

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarosastraße 2
69469 Weinheim

Aktenzeichen
31 O 5/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Gebhardt
Durchwahl
0221/477-2785

Ladung

Sehr geehrter Herr Annen,

in dem Rechtsstreit Doctors for Choice Germany e.V. gegen Annen
lade ich Sie auf Anordnung des Gerichts zum Gütetermin und frühen
ersten Termin am

Dienstag, 22.06.2021, 10:00 Uhr,

**02. Etage, Sitzungssaal 0235, Luxemburger Straße 101, 50939
Köln.**

Ihnen werden eine beglaubigte Abschrift der Klage und eine
beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung übersandt. Bitte
beachten Sie die darin enthaltene Frist zur Erwidern auf die Klage.
Die Klage ist hier am 07.01.2021 eingereicht worden.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, muss die
Klageerwidern durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt
eingereicht werden. Sie werden hiermit aufgefordert, eine
Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung zu
beauftragen.

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können
Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie
rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges
Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen
gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)



Beachten Sie bitte unsere wichtigen Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben mit.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Auflagen in der beiliegenden beglaubigten Abschrift der richterlichen Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise zur Ladung vom 04.03.2021

Geschäftsnummer 31 O 5/21

Können Sie Ihre Erklärungen selbst abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Ihre eigenen Ausführungen darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen. Etwas anderes gilt z. B., wenn Sie annehmen, das Gericht sei für Sie nicht zuständig. Diese Erklärung können Sie persönlich abgeben.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwiderung durch Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende dieser Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Alles was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Reicht es, wenn Sie persönlich zum Termin erscheinen?

Das genügt nicht. Verhandlungen dürfen nur durch Rechtsanwälte geführt werden. Wenn Sie sich in dem Prozess nicht anwaltlich vertreten lassen, können Sie trotz schriftlicher Einwendungen oder persönlicher Anwesenheit den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder, falls bereits in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist, eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Sie können die Reisekosten nicht bezahlen?

Wenn Sie mittellos sind, können Sie beim *Landgericht Köln* einen Reisekostenvorschuss beantragen. Sofern Sie im Inland wohnen, können Sie in Eilfällen den Antrag auch bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht stellen. Der Antrag muss rechtzeitig **vor** Antritt der Reise gestellt werden.

Beglaubigte Abschrift

31 O 5/21

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Doctors for Choice Germany e.V. gegen Annen

1.
wird **Gütetermin und früher erster Termin** bestimmt auf

Dienstag, 22.06.2021, 10:00 Uhr,
02. Etage, Sitzungssaal 0235, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

2.
Besondere gerichtliche Auflagen und Hinweise an die beteiligten Parteien:

a)
Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb einer Frist von **fünf Wochen** auf die Klageschrift zu erwidern.

b)
Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

c)
Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung der Abschrift dieser Verfügung. Die Erwidern durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so kann die Partei allein deshalb den Prozess verlieren. Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird (§§ 275 III, 277 II, 296 I ZPO).

d)
Die Parteien werden ferner darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall müsste die unterlegene Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil

kann zudem die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betrieben werden (§ 708 Nr. 2 ZPO).

e)

Beiden Parteien wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass am Tag der Verhandlung während der Verhandlung vor der Kammer (beginnend mit der Terminstunde) der hiesige Prozessbevollmächtigte die Möglichkeit hat, mit der Partei oder deren Entscheidungsträger telefonisch Kontakt aufzunehmen.

3.

Hinweis zur Güteverhandlung:

Sofern eine Partei in der Güteverhandlung nicht erscheint oder die Güteverhandlung erfolglos ist, findet **im unmittelbaren Anschluss an die Güteverhandlung** früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung statt.

Köln, 04.03.2021

31. Zivilkammer

Die Vorsitzende

Dr. Brunssen
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Abschrift

31 O 5/21

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Doctors for Choice Germany e.V. gegen Annen

1.
wird **Gütetermin und früher erster Termin** bestimmt auf

**Dienstag, 22.06.2021, 10:00 Uhr,
02. Etage, Sitzungssaal 0235, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.**

2.
Besondere gerichtliche Auflagen und Hinweise an die beteiligten Parteien:

a)
Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb einer Frist von **fünf Wochen** auf die Klageschrift zu erwidern.

b)
Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

c)
Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung der Abschrift dieser Verfügung. Die Erwidern durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so kann die Partei allein deshalb den Prozess verlieren. Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird (§§ 275 III, 277 II, 296 I ZPO).

d)
Die Parteien werden ferner darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall müsste die unterlegene Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil

kann zudem die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung betrieben werden (§ 708 Nr. 2 ZPO).

e)

Beiden Parteien wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass am Tag der Verhandlung während der Verhandlung vor der Kammer (beginnend mit der Terminstunde) der hiesige Prozessbevollmächtigte die Möglichkeit hat, mit der Partei oder deren Entscheidungsträger telefonisch Kontakt aufzunehmen.

3.

Hinweis zur Güteverhandlung:

Sofern eine Partei in der Güteverhandlung nicht erscheint oder die Güteverhandlung erfolglos ist, findet **im unmittelbaren Anschluss an die Güteverhandlung** früherster Termin zur mündlichen Verhandlung statt.

Köln, 04.03.2021

31. Zivilkammer

Die Vorsitzende

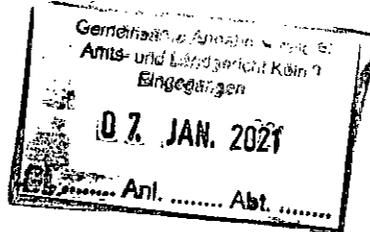
Dr. Brunssen
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Abschrift

Rechtsanwälte Hoffmann und Dr. Elberling
Dänische Straße 15 • 24103 Kiel

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Beiglaubet
Rechtsanwalt



Alexander Hoffmann
Dr. Björn Elberling

Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

Tel: (0431) 534 00 635

Fax: (0431) 545 97 72

info@presserecht-bundesweit.de

www.presserecht-bundesweit.de

Gerichtsfächer:

Nr. 31 LG Kiel

Nr. 66 AG Kiel

USt-ID-Nr: DE287505335

Bei Antwort bitte immer angeben:

UM-5877/20-HE

Kiel, den 04. Januar 2021

Klage

des Vereins „Doctors for Choice Germany e.V“, Sigmaringer Straße 1,
10713 Berlin, vertreten durch den Vorstand

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: RAe Hoffmann und Dr. Elberling

gegen

Klaus Günter Annen, Cestarostraße 2, 69469 Weinheim

- Beklagten -

wegen: Namensrechtsverletzung durch Registrierung und Nutzung einer
Internet-Domain

Streitwert: 25.000,00 €.

Namens und in Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit den Anträgen,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetdomain doctorsforchoicegermany.de zu registrieren und/oder registriert zu halten und/oder halten zu lassen,
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 75-77 60329, Frankfurt am Main, den Verzicht auf die Internetdomain doctorsforchoicegermany.de zu erklären.
3. dem Beklagten für jeden Fall des Verstoßes gegen Nr. 1 die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen,

~~28 0 521~~

31 0 521

IBAN: DE82 4306 0967 2040 1338 00
BIC: GENODEM1GL5 (GLS-Bank)

4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 1.211,50 € samt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.11.2020 zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines

Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Begründung

I. Zum Tatsächlichen:

1. Der Kläger ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragener Verein (Az: VR 37874B) mit dem Namen Doctors for Choice Germany e.V.

Beweis: Mitteilung Registereintragung vom 27.12.2019, AG Berlin-Charlottenburg, **Anlage K1**.

Er betreibt eine Internetseite unter der URL www.doctorsforchoice.de.

Der Verein ist ein deutschlandweites Netzwerk von Ärzt*innen und Medizinstudierenden, deren Überzeugung es ist, dass ein selbstbestimmter Umgang mit Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung essentiell für die Gesundheit aller Menschen sowie für die Gleichberechtigung in der Gesellschaft ist.

Er beschreibt sich selbst in seinem Selbstverständnis wie folgt:

„Wir sind ein deutschlandweites Netzwerk von Ärzt*innen und Medizinstudierenden. Auch Menschen aus anderen Gesundheitsberufen, wie der Pflege, Hebammenschaft oder Schwangerschaftskonfliktberatung, sind bei uns herzlich willkommen.

Uns eint die Überzeugung, dass ein selbstbestimmter Umgang mit Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung essentiell für die Gesundheit aller Menschen sowie für die Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft ist. Als Doctors for Choice Germany e.V. arbeiten wir gesundheitsorientiert, evidenzbasiert und feministisch; letzteres bedeutet für uns, jegliche Benachteiligung aufgrund von Geschlecht und Sexualität abzulehnen. Wir berufen uns auf unser erfahrungsbasiertes Wissen im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie auf die Berichte unserer Patient*innen. Aber auch Ergebnisse qualitativ hochwertiger Studien, Forderungen internationaler Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation und Empfehlungen nationaler und internationaler Fachgesellschaften fließen in unsere Arbeit mit ein.

Wir gründeten uns im Jahr 2019 als Reaktion auf die deutschlandweit zunehmend lückenhafte Versorgungssituation und die für Ärzt*innen problematische Rechtslage im Bereich des Schwangerschaftsabbruches. Wir möchten uns mit sachlichen Beiträgen den Aktionen von Abtreibungsgegner*innen entgegenstellen, die die gesellschaftspolitische Debatte nachweislich mit medizinischen Falschinformationen unterwandern. In der medizinischen Fachwelt, in der immer noch viele Mythen das Thema beherrschen, möchten wir uns aktiv für eine bessere Aus- und Weiterbildung sowie eine bessere Versorgungslage für ungewollt Schwangere einsetzen.“

Die Vereinsziele des klägerischen Vereins bestehen darin, den selbstbestimmten Umgang mit Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung in der Gesellschaft zu fördern und somit für eine Gleichberechtigung aller zu streiten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einer flächendeckenden medizinischen Versorgung von ungewollt Schwangeren und einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Ärzt*innen zum Schwangerschaftsabbruch.

2. Der Beklagte ist ein fundamentalistischer „Lebensrechtler“ und Anti-Abtreibungs-Aktivist, der wegen Äußerungen über Ärzt_innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, u.a. auf seiner Internetseite „babycaust.de“, bereits mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde.

Er ist Inhaber und Betreiber der .de-Second-Level-Domain „www.doctorsforchoicegermany.de“ und hat diese beim Top-Level-Domain-Verwalter, der DENIC eG mit Sitz in Frankfurt registriert.

Beweis: Register DENIC eG, **Anlage K2.**

Bei Eingabe der Domain „www.doctorsforchoicegermany.de“ im Adressfeld eines beliebigen Internetbrowsers öffnet sich jedoch nicht die Seite des Klägers, sondern es findet eine direkte Weiterleitung auf die Internetseite „www.menschenrechte.online“ statt, für die ausweislich des Impressums ebenfalls der Beklagte verantwortlich zeichnet.

Beweis: öffentlich zugängliche Internetseiten www.doctorsforchoicegermany.de sowie www.menschenrechte.online; Screenshot Impressum Internetseite www.menschenrechte.online vom 08.10.2020, **Anlage K3;**
sowie im Bestreitensfalle: Vorlage eines Videos mit Eingabe der streitgegenständlichen Domain und folgender Weiterleitung

Auf der Internetseite www.menschenrechte.online findet aber nicht etwa zentral eine Auseinandersetzung mit dem Wirken und den Äußerungen des klägerischen Vereins statt, sondern es finden sich hier – neben vereinzelt Artikeln, die sich mit dem klägerischen Verein befassen – vor allem ganz allgemeine Hetze gegen und Falschinformationen zum Thema Schwangerschaftsabbrüche. Der Beklagte verlangt ein striktes Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen und stellt u.a. Bezüge zum Euthanasie-Programm der Nationalsozialisten zur Auslöschung „unwerten Lebens“ her.

Beweis: Screenshot Suchergebnis „Euthanasie“ auf der Internetseite www.menschenrechte.online, **Anlage K4.**

Er verweist zudem auf seine Internetseite „babycaust.de“, auf der Schwangerschaftsabbrüche unter dem Stichwort „Babycaust“ direkt mit dem Holocaust verglichen werden.

Beweis: Screenshot mit Verweis auf Seite Babycaust.de von www.menschenrechte.online, **Anlage K5.**

Daneben verbreitet der Beklagte auf der Internetseite auch Falschinformationen zum Corona-Virus und dem hiergegen entwickelten Impfstoff

Beweis: Screenshots www.menschenrechte.online, **Anlage K6.**

Gibt man den Namen des Klägers in der Suchmaske der Suchmaschine Google ein, erscheint bereits auf der ersten Seite ein Verweis auf die vom Beklagten betriebene Internetseite www.menschenrechte.online.de.

Beweis: Screenshot www.google.de vom 12.10.2020, **Anlage K7.**

Der Beklagte hat beim klägerischen Verein vor dieser Verwendung dessen Namens nicht angefragt, dieser ist mit der genannten Verwendung auch nicht einverstanden.

3. Wegen dieser Verletzung des Namensrechts haben wir den Beklagten mit Schreiben vom 10.07.2020 abgemahnt und unter Fristsetzung bis zum 17.07.2020 aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Der Beklagte hat diese Frist ohne Reaktion verstreichen lassen.

Beweis: Schreiben vom 10.07.2020, **Anlage K8.**

Mit Schreiben vom 13.10.2020 haben wir dem Beklagten ein weiteres Mal zur Abgabe der Erklärung und zudem zur Zahlung unserer Kostenrechnung i.H.v. 1.211,50 € aufgefordert. Die Frist hierfür haben wir auf Bitten des Beklagten bis zum 01.11.2020 verlängert. Eine inhaltliche Reaktion auf das Schreiben erfolgte erneut nicht.

Beweis: Schreiben vom 13.10.2020; Emails vom 13./14.10.2020, **Anlage K9.**

Bei der für die Domainverwaltung zuständigen DENIC eG, Kaiserstraße 75–77 60329, Frankfurt am Main, ist ein sog. DISPUTE-Eintrag zu Gunsten des klägerischen Vereins unter dem 10.07.2020 eingetragen worden.

Beweis: Schreiben der DENIC vom 10.07.2020, **Anlage K10.**

II. Zum Rechtlichen:

Durch die Verwendung und Registrierung der .de-Second-Level-Domain „www.doctorsforchoicegermany“ wird das Namensrecht des Klägers aus § 12 BGB verletzt. Aufgrund dieser Verletzung ergibt sich ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung, wobei diese dahingehend umzusetzen ist, dass der Beklagte gegenüber dem Domain-Verwalter DENIC eG den Verzicht auf die streitgegenständliche Domain zu erklären hat.

1. Das Namensrecht gem. § 12 BGB gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern insbesondere auch für juristische Personen wie den eingetragenen Verein (Palandt BGB, § 12 Rn. 9, 79. Aufl., 2020 mit Verweis auf BGH, NJW 1970, 1270).

§ 12 BGB umfasst das absolute Namensrecht des Einzelnen und schützt somit auch vor der Namensanmaßung i.S.d. § 12 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Diese liegt vor, wenn ein Dritter unbefugt den Namen oder eine als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (BGH GRUR 2014, 506, Rn. 14; BGH GRUR 2005, 357).

Dabei ist für die Verletzung des § 12 BGB ist bereits ausreichend, dass beim Vergleich beider Kennzeichen eine abstrakte Verwechslungsfähigkeit besteht (Spindler/Schuster-Müller Recht der elektronischen Medien, § 12 BGB, Rn. 27, 3. Aufl., 2015; BGH GRUR 1976, 311).

Der BGH führt zur Zuordnungsverwirrung und den schutzwürdigen Interessen des Namensträgers aus (BGH NJW 2002, 2031, 2033):

Im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse liegen diese Voraussetzungen im Allgemeinen vor. Ein solcher Gebrauch des fremden Namens führt im Allgemeinen zu einer Zuordnungsverwirrung, **und zwar auch dann, wenn der Internet-Nutzer beim Betrachten der geöffneten Homepage als bald bemerkt, dass er nicht auf der Internet-Seite des Namenssträgers gelandet ist** (vgl. Schwerdtner, § 12 Rdnr. 201f.; Kur, in: Loewenheim/Koch, Praxis des Online-Rechts, 1998, S. 362).“
[Hervorhebung von uns]

Und im Urteil vom 26.06.2003 (NJW 2003, 2978, 2979) hat der Bundesgerichtshof hinsichtlich der (Fehl-)Identifizierung ausgeführt:

„Eine derartige Identifizierung tritt auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet. Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Zwar wiegt diese Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für die Na-

mensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnigte Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus wird die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung nicht nur bei einem namens- oder kennzeichenmäßigen Gebrauch des Namens durch einen Dritten, sondern auch bei einem Namensgebrauch angenommen, durch den der Namensträger zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung gesetzt wird, mit denen er nichts zu tun hat (BGH GRUR 2005, 357). Hierfür genügt es auch, dass im Verkehr der falsche Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zu einer solchen Verwendung des Namens erteilt (ebd.).

Durch die Registrierung und Verwendung der .de-second-Level-Domain „www.doctorsforchoicegermany.de“ gebraucht der Beklagte einen Namen, der kennzeichenmäßig eindeutig dem Kläger zugehörig ist, dessen Name auch im Vereinsregister eingetragen wurde.

Er nutzt für die von ihm registrierte .de-Domain exakt die Schreibweise, unter der Kläger im Vereinsregister geführt wird.

Damit wird bei denjenigen, die die Internetseite durch Eingabe des Domainnamens aufrufen, ein Identitätsirrtum hervorgerufen. Die Domain suggeriert durch ihren exakten Wortlaut im Vergleich mit dem Namen des Klägers, dass es sich tatsächlich um eine vom Kläger betriebene Internetseite handele. Dass kundige Betrachter*innen alsbald bemerken werden, dass sie auf einer Internetseite gelandet sind, deren Inhalte den Interessen des Klägers diametral entgegensteht, steht, wie oben ausgeführt, einer Namensanmaßung nicht entgegen. Es reicht aus, dass er unter Verwendung des Namens des Klägers Besucher*innen, die dessen Internetseite sehen wollen, auf seine eigene weiterleitet.

Zudem wird, wie oben ausgeführt, bei Eingabe des Namens des klägerischen Vereins in die Google-Suchmaske die vom Beklagten betriebene Internetseite auf der ersten Seite der Suchergebnisse aufgeführt.

2. Der Gebrauch ist unbefugt. Dem Kläger stehen keinerlei gesetzliche oder vertragliche Rechte zu, die diese Nutzung erlauben.

Der Gebrauch verletzt zunächst die Interessen des klägerischen Vereins. Dieser Begriff ist weit auszulegen, geschützt sind Interessen jeglicher Art, gleich ob persönliche, ideelle oder wirtschaftlicher Art (Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Bamberger BGB, § 12, Rn. 89, 4. Aufl., 2019). Bei juristischen Personen des Privatrechts kann sich eine Interessenverletzung aus der Beeinträchtigung ihres Funktionsbereichs ergeben, was geschäftliche, aber auch persönliche und ideelle Interessen betreffen kann (Bamberger/Roth/Hau/Poseck-Bamberger BGB, § 12, Rn. 90) Insbesondere kann eine Interessenverletzung bestehen, wenn der Namensinhaber durch die unbefugte Verwendung des Namens mit politischen Zielen in Zusammenhang gebracht wird, die den Interessen des Namensinhabers entgegenstehen (BGH NJW 1953, 577 (578)).

Genau dies liegt angesichts des diametralen Gegensatzes zwischen den Interessen und dem Wirken des klägerischen Vereins und der fanatischen „Lebensschützer“-Propaganda des Beklagten auf der Hand.

Der Beklagte kann auch keine anderweitigen schutzwürdigen Belange geltend machen. Insbesondere folgt aus der Meinungsfreiheit, Art. 5 GG, kein Anspruch auf Nutzung des Namens des klägerischen Vereins. So hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 06.02.2018, 33 O 79/17, ausgeführt, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des dortigen Beklagten durch die Untersagung der Namensnutzung schon deswegen nicht tangiert sei,

„da es ihm freisteht, die Inhalte der von ihm betriebenen Internetseite – abgesehen von möglicherweise strafrechtlich untersagten Passagen – unter anderen Domainnamen zu veröffentlichen. Aus Art. 5 GG lässt sich hingegen kein Anspruch auf einen bestimmten Domainnamen herleiten, um die eigene Gesinnung nach außen zu tragen.“

Und weiter:

„Es stehen ihm alle möglichen Formen frei, seine Meinung über die [Klägerin] zu äußern, die dahingehet, die [Klägerin] sei moralisch anstößig und umstritten. [...] Der Schutz des Namens einer politischen Partei gegen den Gebrauch im Sinne des § 12 BGB durch gesellschaftliche Gegner dient gleichzeitig der Offenheit und Fairness der politischen Auseinandersetzung. Der Gegner einer Partei muss sich als solcher zu erkennen geben und darf nicht mit einem fremden Namen operieren. Dadurch wird seine Freiheit, die Meinung über den jeweiligen Gegner zu sagen, nicht beschränkt. Er kann sie sagen, muss es aber im eigenen und nicht unter Missbrauch des Namens des Gegners tun.“

Diese Entscheidung hat das OLG Köln mit Beschluss vom 27.09.2018, 7 U 85/18, bestätigt.

Was aber für eine Seite gilt, die unter Benutzung des Namens einer Partei Meinungsäußerungen tätigt, die explizit diese Partei kritisieren, muss erst recht gelten für eine Seite, die den Namen eines gesellschaftlich engagierten Vereins ganz allgemein für Meinungsäußerungen nutzt, die den Interessen des Vereins entgegenstehen.

3. Aus der Verletzung des Namensrechts folgt einerseits ein Anspruch auf Unterlassung, andererseits ein Anspruch auf Einwilligung gegenüber der DENIC auf Löschung des Domain-Namens, vgl. BGH, NJW 2002, 2031, 2035.

4. Schließlich ist der Beklagte dem Kläger zur Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, die sich angesichts eines Streitwerts von € 25.000 wie folgt errechnen:

Gegenstandswert: 25.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	1.026,40 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	167,10 €
Gesamtbetrag	1.211,50 €

Der klägerische Verein ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug, dieser besteht seit Ablauf der bis zum 01.11.2020 gesetzten Zahlungsfrist.

Abschriften anbei.

gez. Dr. Elberling

Dr. Björn Elberling
Rechtsanwalt

Amtsgericht Charlottenburg

Briefanschrift: 14046 Berlin
Hausanschrift und Paketpost: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Telefon (Vermittlung): 030 90177-0, Telefax: 030 90177-447
Kosteneinzahlungsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 | BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: CH

Datum: 27. Dezember 2019
Telefon: 030 90177-795
Telefax: 030 9028-3314

Ihr Zeichen:

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin, Abt. 95

Doctors for Choice Germany e. V.
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
VR 37874 B

Sprechzeiten:
Mo - Fr 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Sprechzeiten der Info- u. Rechtsantragsstelle:
zusätzlich Do 15.00 - 18.00 Uhr
bevorzugt für Berufstätige

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße (U7)
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Registersache
Doctors for Choice Germany e. V.

erhalten Sie hiermit anliegende Mitteilung über erfolgte Registereintragungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

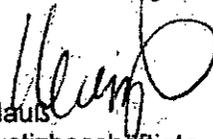
Es wird mitgeteilt, dass steuerlich als gemeinnützig anerkannte Vereine von der Bezahlung der für die Eintragung im Vereinsregister entstehenden Gerichtsgebühren befreit sind (dies gilt nicht für Veröffentlichungskosten und Schreibauslagen etc.).

Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften nachzuweisen.

Kann die Bescheinigung nicht innerhalb 1 Monats dem Registergericht vorgelegt werden, sollten Sie dies unter Angabe der Gründe mitteilen, da sonst die fälligen Gebühren erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Klaus
Justizbeschäftigte

41

Berlin, den 23.12.2019

Amtsgericht Charlottenburg (zu VR 37874 B)
Handelsregister: Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin
Verkehrsregister: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

Doctors for Choice Germany e. V.
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

In oben genannter Registersache erfolgte unter Aktenzeichen VR 37874 B mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Doctors for Choice Germany e. V.

2.b) Sitz des Vereins

Berlin

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorstandsmitglied:

1.

Baier, Alicia, *16.06.1991, Berlin

Vorstandsmitglied:

2.

Köhn, Leonie, *28.06.1996, Berlin

Vorstandsmitglied:

3.

Kurz, Paula, *16.09.1996, Berlin

Vorstandsmitglied:

4.

Gabrysch, Caroline, *02.10.1991, Berlin

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 30.09.2019

5.a) Tag der Eintragung

23.12.2019

5.b) Bemerkung

Satzung Bl. 5-10

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

⚠ Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachung der Handelsregistereintragungen erfolgt nur noch online und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Charlottenburg (Berlin) für Handelsregistereintragungen **ausschließlich über die Kosteneinzlehungsstelle der Justiz (KEJ)** erfolgen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK Berlin.

42

Betreff: Fwd: [DENIC#:2020042543000864] Antrag Auskunft Domaineinhaberrechte

Von: "info@doctorsforchoice.de" <info@doctorsforchoice.de>

Datum: 28.04.2020, 11:30

An: "RAe Hoffmann und Dr. Elberling" <info@presserecht-bundesweit.de>

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: DENIC Whois <whois@denic.de>

Betreff: Aw: [DENIC#:2020042543000864] Antrag Auskunft Domaineinhaberrechte

Datum: 28. April 2020 um 11:29:13 MESZ

An: "info@doctorsforchoice.de" <info@doctorsforchoice.de>

Sehr geehrte Frau Kühn,

mit Antrag vom 25.04.2020 haben Sie uns gebeten, Ihnen die Inhaberdaten zur Domain doctorsforchoicegermany.de zuzusenden und ein berechtigtes Interesse an den Inhaberdaten plausibel gemacht.

Domain: doctorsforchoicegermany.de
Letzte Aktualisierung: 16.07.2019

Folgende Daten entsprechen dem
Zeitpunkt der Abfrage: 28.04.2020 um 11:28:01 CEST
Domaininhaber: KGünter Annen
Adresse: Cestarostraße 2
PLZ: 69469
Ort: Weinheim
Land: DE
E-Mail: annen@babycaust.de

Bitte beachten:
DENIC übermittelt Ihnen diese Daten ausschließlich für deren Nutzung zu dem von Ihnen in Ihrer Anfrage genannten Zweck.

Mit freundlichen Grüßen

M. Filali

--

Direct Services

DENIC eG, Kaiserstraße 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main, GERMANY

<https://www.denic.de>

E-Mail: info@denic.de, Fon: +49 69 27235-275, Fax: +49 69 27235-238

Mo.-Fr. 08:00 - 18:00 Uhr

Angaben nach § 25a Absatz 1 GenG:

DENIC eG (Sitz: Frankfurt am Main). Vorstand: Martin Küchenthal, Andreas Musielak, Sebastian Röthler, Dr. Jörg Schweiger

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Thomas Keller. Eingetragen unter Nr. 770 im Genossenschaftsregister, Amtsgericht Frankfurt am Main

25.04.2020 20:36 - info@doctorsforchoice.de schrieb:

Guten Tag,

wir sind ein neugegründeter Verein namens Doctors for Choice Germany e.V. mit der

dazugehörigen Webseite www.doctorsforchoice.de.

Die Domäne doctorsforchoicegermany.de leitet auf eine Webseite weiter, die Inhalte vertritt, die unserem Verein konträr entgegenstehen. Dies verletzt Namens- und Kennzeichenrechte. Daher senden wir Ihnen im Anhang den Antrag zu Informationen über den Domäneinhaber zu, außerdem die Bestätigung des Amtsgerichts über unsere erfolgreiche Eintragung in das Vereinsregister.

Herzliche Grüße
Leonie Kühn

Leonie Kühn
Stellv. Vorsitzende
Doctors for Choice Germany e.V.
E-Mail: info@doctorsforchoice.de
www.doctorsforchoice.de <<http://www.doctorsforchoice.de/>>

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: DENIC Whois <whois@denic.de>

Betreff: Aw: [DENIC#:2020042543000864] Antrag Auskunft Domäneinhaberrechte

Datum: 28. April 2020 um 11:29:13 MESZ

An: "info@doctorsforchoice.de" <info@doctorsforchoice.de>

Sehr geehrte Frau Kühn,

mit Antrag vom 25.04.2020 haben Sie uns gebeten, Ihnen die Inhaberdaten zur Domain doctorsforchoicegermany.de zuzusenden und ein berechtigtes Interesse an den Inhaberdaten plausibel gemacht.

Domain: doctorsforchoicegermany.de

Letzte Aktualisierung: 16.07.2019

Folgende Daten entsprechen dem

Zeitpunkt der Abfrage: 28.04.2020 um 11:28:01 CEST

Domaininhaber: KGünter Annen

Adresse: Cestarostraße 2

PLZ: 69469

Ort: Weinheim

Land: DE

E-Mail: annen@babycaust.de

L43

Über uns - Menschenrechte.online

„**www.MenschenRechte.online**“ versteht sich als eine „Arbeitsplattform“.

Das höchste und vornehmste Menschenrecht ist das „Recht auf Leben“. Wir erachten dieses Recht als unantastbar und unverhandelbar und verteidigen seine universelle und absolute Gültigkeit.

Das „Recht auf Leben“ hat jeder Mensch, von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod.

Dem „Recht auf Leben“ sind alle anderen Menschenrechte untergeordnet!

Nachrangige Menschenrechte sind sinn- und nutzlos, wenn dem Menschen ein uneingeschränktes „Recht auf Leben“ versagt wird.

Warum diese „Arbeitsplattform“?

In unserer computergesteuerten schnelllebigen Welt haben Smartphones als Informations- und Mitteilungsmedium die heimischen PCs schon fast gänzlich verdrängt.

Aufgrund der stetig anwachsenden Informationsflut wird es zunehmend zu einer Herausforderung, **junge Menschen**, die hauptsächlich über das Smartphone kommunizieren, mit unserer Botschaft zu erreichen und zum Handeln zu motivieren. Gleichzeitig schrecken **ältere Menschen** teilweise vor der zunehmenden Digitalisierung zurück und werden deswegen in der öffentlichen Debatte, die sich ins Internet verlagert hat, nicht mehr wahrgenommen.

Aber nur wenn viele Gleichgesinnte in einer Sache tätig werden, kann sich ein Erfolg einstellen und sich etwas verändern!

„**www.MenschenRechte.online**“, möchte den Versuch starten, mit dieser Plattform eine einfache Möglichkeit für **jung und alt** zu bieten ... damit Ihr persönliches Engagement nicht verpufft und „richtig ankommt“!

Bei wichtigen aktuellen gesellschaftlichen oder politischen Problemen und Fehlentwicklungen sollen die Verantwortlichen von möglichst vielen Bürgern „zur Rede gestellt werden“!

Die Machteliten müssen endlich merken, daß sie mit ihrem lebensfeindlichen Treiben nicht einfach ständig so weiter machen können, sondern das sich **im Volk gehöriger Widerstand regt und zahlreiche Bürger für das Recht auf Leben einstehen!**

Je mehr Gegenwind der/die Verantwortliche(n) zu spüren bekommen, um so eher sind sie bereit, etwas zu verändern.

Wie sieht Ihre „aktive Mitarbeit“ auf „www.MenschenRechte.online“ überhaupt aus?

Im Eingangstext werden wir die Thematik kurz beschreiben, damit Sie genau wissen, um was es geht. Auch sagen wir Ihnen, welche Person eine E-Mail mit dem entsprechenden Brieftext erhalten soll.

Sie können sich den Briefentwurf durchlesen. **Nur wenn Sie mit dem Inhalt und der Forderung einverstanden sind, klicken Sie auf den Button „Jetzt versenden“.** Damit lösen Sie das Versenden der E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an die genannte Person aus.

Auf diese Weise werden viele E-Mails von Unterstützern bei der genannten Person eingehen. **Das dürfte die Wirkung nicht verfehlen!**

Ein wichtiger Hinweis!

Sie unterschrieben hier keine Petition im herkömmlichen Sinne!

Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse werden wir nicht veröffentlichen. Dem genannten Empfänger der E-Mail werden allerdings Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse bekannt werden. Das sollte für Sie kein Problem sein?!!

Danke für Ihre Unterstützung!

NACHRICHTEN EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN

verantwortl.: Klaus Günter Annen

PS: Gerne nehmen wir auch Verbesserungsvorschläge entgegen.

Impressum:

NACHRICHTEN EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN

(Initiative Nie Wieder!)

verantwortlich: Klaus Günter Annen

Cestarostrasse 2 / Postfach

69469 Weinheim

Tel.: 0049 (0) 6201/2909929

Datenschutz:

Mit dem 25.5.2018 tritt eine neue Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) in Kraft.

Die „Initiative Nie Wieder“ ist kein Unternehmen und erklärt:

Es werden keine Daten automatisiert erfasst.

Die Daten der Empfänger unserer Rundmails (Name, Vorname, E-Mail-Adresse), die sich bei uns eingetragen haben, werden nicht an Dritte weitergegeben.

Sollte ein Empfänger nicht mehr unsere Zusendung wünschen, wird seine Adresse umgehend von uns gelöscht.

Weinheim, 24.5.2018

Klaus Günter Annen

Copyrights:

Die Veröffentlichung der Grafik-Collage „Menschenrechte – für eine gefährdete Spezies?“ wurde uns am 11.3.2018 von www.wakenews.net genehmigt.

Doctors for choice germany

2019-11-18 - § 218 / 219a StGB, ABTREIBUNGSLOBBYISTEN, MEDIZINER GEGEN MENSCHENRECHTE, AUF LEBEN FÜR ALLE, VERBRECHEN GEGEN MENSCHEN-RECHTE



Am 16.11.2019 gründet sich in Berlin der Verein „Doctors for Choice Germany“

„Eine Vereinigung von Medizinern, die sich für eine sogenannte „freie Entscheidung“ über Leben oder Tod eines anderen Menschen einsetzen wird.“

Diese Vereinigung kämpft sozusagen gegen das „Menschenrecht auf Leben für ALLE“

Initiatorin dieser radikal-feministisch ausgerichteten und im Ziel menschenverachtenden

Gruppe ist Alicia Baier, die wahrscheinlich Präsidentin oder Vorsitzende werden wird. (weitere Infos werden folgen)

„Doctors for Choice“
müßte heißen:
„Doctors for killing unborn children!“

Suchen...

FOLGEN SIE UNS IN DEN SOZIALEN NETZWERKEN:

KATEGORIEN:

- o "pro" familia
- o § 218 / 219a StGB
- o Abtreibungslobbyisten
- o Archiv-Menschenrechte
- o Corona-Chaos
- o Corona-Zwang
- o Euthanasie - Sterbehilfe -
- o Ihr Schreiben an ...
- o Mediziner gegen Menschenrechte auf Leben für ALLE
- o Pädophilie
- o Pressemeldungen
- o Proteste
- o Rotary-Club / Rotarier
- o Schwangerschaftsabbruch - Liste - Deutschland
- o Verbrechen gegen Menschen-Rechte
- o Verrückte Welt
- o Werben für das Töten nach § 218



(46)

Menschenrechte.online

AKTUELL ▾

MEDIZINER VERLETZEN MENSCHENRECHTE ▾

ÄRZTELISTE „PRO MENSCHENRECHT AUF LEBEN!“

VERNETZEN – INFORMIEREN – VERÄNDERN ▾



Unfruchtbar nach CORONA-Impfung?

2020-12-06 • CORONA-CHAOS, CORONA-ZWANG, VERRÜCKTE WELT

Suchen ...



FOLGEN SIE UNS IN DEN SOZIALEN NETZWERKEN:

KATEGORIEN

- "pro" familia
- § 218 / 219a StGB
- Abtreibungslobbyisten
- Archiv-Menschenrechte
- Corona-Chaos
- Corona-Zwang
- Euthanasie – Sterbehilfe –
- Ihr Schreiben an ...
- Mediziner gegen Menschenrechte auf Leben für ALLE
- Pädophilie
- Pressemeldungen
- Proteste
- Rotary-Club / Rotarier
- Schwangerschaftsabbruch – Liste – Deutschland
- Verbrechen gegen Menschenrechte
- Verrückte Welt
- Werben für das Töten nach §218



0:00 / 7:02

Dr. Wolfgang Wodarg befürchtet: Unfruchtbarkeit der Frauen durch Impfung gegen CORONA

Dr. Wolfgang Wodarg ist ein nicht nur bundesweit bekannter Mediziner, sondern er war der Initiator der Untersuchungen des Europarates zur Pandemie H1N1 2009/10 und zur Rolle der Impfstoff-Hersteller und der WHO. Von daher hat er sicher schlechte Karten mit seinen Aussagen zu Corona und die bevorstehende Impfung. Die Pharma-Industrie und ihre Gehilfen (mit den Medien) greifen Wodarg an, wo es nur geht, geht es doch um ein Milliardengeschäft! Seine Auffassungen und Befürchtungen werden ad absurdum geführt, ja, Wodarg wird regelrecht denunziert. Dabei sollte in einem demokratischen Rechtsstaat, deren eine der drei Säulen die Meinungs- und Demonstrationfreiheit ist, auch nicht dem

allgemeinen Mainstream zugehörige Meinungen offen und in augenhöhe ernsthaft diskutiert werden.

Dr. Wolfgang Wodarg und viele seiner Unterstützer, zb. Doktoren, Professoren, wissenschaftliche Fachkräfte uvm., werden nicht einfach Geschwätz und Lügen in die Welt setzten, um die von der Regierung durchgesetzten bzw. angekündigten Maßnahmen zu maßregeln oder in Frage zu stellen.

So dumm darf man diese Personengruppe nicht einschätzen! Verantwortliche Macher in der aktuellen Corona-Krise, vorne an Jens Spahn, Angela Merkel, Horst Seehofer, Karl Lauterbach, Lothar H. Wieler und Cristian Drosten, sollten im Interesse einer vernünftigen Gesundheitspolitik, sich auch mit den sogenannten „Abweichlern“ ernsthaft auseinandersetzen.

Doch das tun sie leider nicht.

Es wäre für das Überleben der Menschheit überaus wichtig, wenn die Politik, Pharma und Wissenschaft die Befürchtung von Dr. Wolfgang Wodarg wegen des neu entwickelten Corona-Impfstoff überprüften.

Auch Sucharit Bhakdi, Facharzt für Mikrobiologie u. Infektionsepidemiologie, befürchtet imense Nebenwirkungen durch mRNA-Impfung

No video with supported format and MIME type found.

Deshalb unser Aufruf an alle Verantwortlichen, Politiker und Wissenschaftler:

Überprüfen Sie die Angaben von Dr. Wolfgang Wodarg und Sucharit Bhakdi. Begründen Sie in öffentlich durchgeführten Diskussionen, ob die Befürchtungen zu 100 % ausgeschlossen werden können. Sagen Sie der Bevölkerung endlich nur die Wahrheit!

Wer in „CORONA-Zeiten“ schläft, wacht in der DIKTATUR wieder auf!



ANMELDUNG FÜR UNSERE ZUSENDUNGEN

Vorname

Nachname

Email

Anrede



Denn Sie wissen, was sie tun!

Die Webseite, die Unrecht beim Namen nennt!

Christliches Forum

CDL - Online

der13

BITTE UNTERSTÜTZEN SIE DIE „EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE E.V.“ MIT IHRER SPENDE,

Spendenformular

5,00 €

- 5,00€
- 10,00€
- 15,00€
- Einen anderen Betrag eingeben

Mag ich 1

Corona dr. Wolfgang Wodarg Impfung

JETZT SPENDEN

«Jeder Bürger sollte vor seiner „CORONA-Impfung“ dazu Prof. Dr. Lothar H. Wieler hören.

Was sind das für MedizinerInnen, die das Töten erlernen wollen »

SCHREIBE EINEN KOMMENTAR

Deine E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht. Erforderliche Felder sind mit * markiert.

Kommentar

Empty text box for comment input.

Name *

Empty text box for name input.

E-Mail *

Empty text box for email input.

Website

Empty text box for website input.



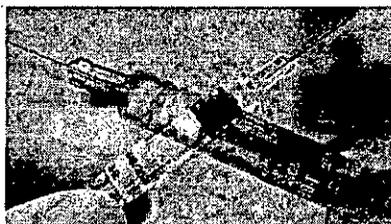
Menschenrechte.online

AKTUELL ▾

MEDIZINER VERLETZEN MENSCHENRECHTE ▾

ÄRZTELISTE „PRO MENSCHENRECHT AUF LEBEN!“

VERNETZEN – INFORMIEREN – VERÄNDERN ▾



Impfen, das Geschäft mit der Unwissenheit

2020-12-19 • CORONA-CHAOS, CORONA-ZWANG

Dr. Johann Loibner aus Wien hat sich über 30 Jahre lang – in eigener Praxis – intensiv mit dem Thema „Impfen“ beschäftigt. Er ging wissenschaftlich dem Ursprung der „Imperei“ auf den Grund, worüber er einen interessanten Vortrag hielt.

Opfern Sie 60 Minuten um zu verstehen, wie Impfen entstand, was Impfen bewirkt, wo die Gefahren liegen und wägen Sie selbst ab, ob Sie eine Impfung an sich vornehmen lassen.

Leider ist Dr. Loiber 2018 verstorben ... doch seine wissenschaftlichen Erkenntnisse gelten heute immer noch ... gerade in CORONA-Zeiten!

[Hier zum Vortrag](#)

Mag ich

Corona Covid 19 Dr. Johann Loibner Impfen Impfung

«„Doctors for Choice“ bemüht um Rekrutierung von Tötungsmedizinerinnen

SCHREIBE EINEN KOMMENTAR

WICHTIG: KEINE SCHIMPANZENSTICHERN! KEINE BEWERTUNGEN! KEINE VERLEIBENDE KOMMENTARE!

Deine E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht. Erforderliche Felder sind mit * markiert.

Kommentar

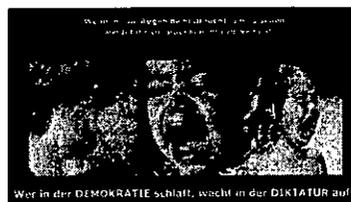
Suchen ...



FOLGEN SIE UNS IN DEN SOZIALEN NETZWERKEN:

KATEGORIEN

- o "pro" familia
- o § 218 / 219a StGB
- o Abtreibungslobbyisten
- o Archiv-Menschenrechte
- o Corona-Chaos
- o Corona-Zwang
- o Euthanasie – Sterbehilfe –
- o Ihr Schreiben an ...
- o Mediziner gegen Menschenrechte auf Leben für ALLE
- o Pädophilie
- o Pressemeldungen
- o Proteste
- o Rotary-Club / Rotarier
- o Schwangerschaftsabbruch – Liste – Deutschland
- o Verbrechen gegen Menschen-Rechte
- o Verrückte Welt
- o Werben für das Töten nach §218



Wer in der DEMOKRATIE schläft, wacht in der DIKTATUR auf!

Google

doctors for choice germany

Anmelden

Alle Maps News Bilder Videos Bücher Erweitern Sucher

Angenommen 1.230.000 Ergebnisse (0,87 Sekunden)

doctorstube.de

Start — Doctors for Choice Germany
60 MITGLIEDERSCHAFT (GEBURCH - PRAVENTION - KORPERPOLITIK) ist mehr
Selbstbestimmung im Bereich Reproduktion Familienplanung und Sexualität

Wer wir sind

Wir sind und wir sind ein
deutscherweites Netzwerk

Impressum

Doctors for Choice Germany e.V.,
Sigmaringer Str. 1 10713

Aktuelles

Am 29.09.2020 in Folge 205 des
Podcasts „Lage der Nation“

Über Uns

Aktuelles aus dem Verein - Wer wir
sind - Unsere Forderungen

Veranstaltungen

Kommende Veranstaltungen
0000-Kongress (Berlin, 07.-10)

Weitere Ergebnisse von doctorstube.de

www.facebook.com/... Non-Profit-Organisation

Doctors for Choice Germany e.V. - Home | Facebook

Doctors for Choice Germany e.V. 712 likes · Doctors for Choice Germany is an alliance of
health professionals and activists fighting for choice in all

hp4.de : doctors-for-choice-germany-gegruendet-17476

„Doctors for Choice Germany“ gegründet | hp4

20.11.2019 — Der Vorstand von „Doctors for Choice Germany“ (von links oben im
Unzergerman), Leonie Köhn, Paula Klitz (beide Medizinstudentinnen), Akta

twitter.com : docs4choice

Doctors for Choice Germany e.V. (@Docs4Choice) | Twitter

Die feministische Ärzte für Choice Germany e.V. (@Docs4Choice): We are fighting
for choice in all areas around sexuality, reproduction and family...

metabern.com : 2019/02/1 : doctors-for-choice-ger...

„Doctors for Choice Germany“ – Medical Students for Choice

21.10.2019 — Große Neuzugänge im Kampf für mehr sexuelle und reproduktive
Selbstbestimmung! Im November führt Doctors for Choice Germany e.V.

arbeitskreis-fraueugesundheit.de : 2019/1/14 : doctor...

Doctors for Choice Germany gegründet – Arbeitskreis ...

14.11.2019 — Der Arbeitskreis Frauengesundheit unterstützt Doctors for Choice und gründet
„Der Doctors for Choice Germany wünschen wir viel Erfolg!“

www.menschenrechte.online : 2019/11/16 : doctors-d...

Doctors for choice germany - Menschenrechte.online

16.11.2019 — Am 16.11.2019 gründet sich in Berlin der Verein „Doctors for Choice
Germany“ Eine Vereinigung von Mediziner:innen, die sich für eine souveräne ...

Verwandte Suchanfragen

german alliance for choice

Doctors for Choice Germany

Adresse: Sigmaringer Str. 1, 10713 Berlin

Änderung vorschlagen · infobur@docs4choice.de

Fehlende Informationen hinzufügen

Telefonnummer hinzufügen

Öffnungszeiten hinzufügen

Fragen und Antworten

Als Erster eine Frage stellen

Reaktionen

Schreibe die erste Bewertung

Google

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Deutschland +49 30 25007540 - Laufnummer 07 - Adresse / Gesundheitsstandort vorschlagen - Weitere Informationen

Facebook-Getrennt - Datenschutzhinweise - Nutzungsbedingungen

148

Rechtsanwälte Hoffmann und Dr. Elberling
Dänische Straße 15 • 24103 Kiel

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

vorab per E-Mail: info@babykaust.de

**Abmahnung wegen Verletzung des Namensrechts
des Vereins Doctors for Choice Germany e.V.**

Sehr geehrter Herr Annen,

hiermit zeigen wir an, dass wir den im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Verein Doctors for Choice Germany e.V., Sigmaringer Straße 1, 10713 Berlin, rechtlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Sie sind Betreiber der .de-Second-Level-Domain

„doctorsforchoicegermany.de“

und haben diese beim Verwalter DENIC eG registriert. Hierdurch wird das Namensrecht unserer Mandantschaft aus § 12 BGB verletzt.

1. Das Namensrecht des § 12 BGB gilt insbesondere auch für juristische Personen wie den eingetragenen Verein (so etwa BGH, NJW 1970, 1270) und schützt diesen u.a. vor einer Namensanmaßung. Eine solche liegt vor, wenn ein Dritter unbefugt den Namen oder eine als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (BGH GRUR 2014, 506, Rn. 14; BGH GRUR 2005, 357). Dabei ist für eine Verletzung des § 12 BGB bereits ausreichend, dass beim Vergleich beider Kennzeichen eine abstrakte Verwechslungsfähigkeit besteht (Spindler/Schuster-Müller, Recht der elektronischen Medien, § 12 BGB, Rn. 27, 3. Aufl., 2015; BGH, GRUR 1976, 311).

Eine Verletzung von § 12 BGB in Form der Zuordnungsverwirrung liegt vor, wenn der Dritte durch den Gebrauch des fremden Namens als Namensträger identifiziert wird (BGH NJW 2003, 2978, 2979). Nicht erforderlich ist es, dass es tatsächlich zu einer Verwechslung mit dem Namensträger kommt (BGH NJW 1994, 245, 247). Der BGH hat mit Urteil vom 26.06.2003 (NJW 2003, 2978, 2979) zur (Fehl-)Identifizierung ausgeführt:

Alexander Hoffmann
Dr. Björn Elberling

Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

Tel: (0431) 534 00 635

Fax: (0431) 545 97 72

info@presserecht-bundesweit.de

www.presserecht-bundesweit.de

Gerichtsfächer:

Nr. 31 LG Kiel

Nr. 66 AG Kiel

USt-ID-Nr: DE287505335

Bei Antwort bitte immer angeben:

UM-5877/20-HE

Kiel, den 10. Juli 2020

IBAN: DE82 4306 0967 2040 1338 00

BIC: GENODEM1GLS (GLS-Bank)

„Eine derartige Identifizierung tritt auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet. Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Zwar wiegt diese Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für die Namensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnigte Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird.“

Genau ein solcher Fall liegt hier vor:

Durch die Registrierung der Domain „doctorsforchoicegermany.de“ gebrauchen Sie einen Namen, der kennzeichenmäßig eindeutig unserer Mandantschaft zugehörig ist und so auch im Vereinsregister eingetragen wurde. Sie nutzen für die von Ihnen registrierte .de-Domain die exakte Schreibweise des Namens unserer Mandantschaft.

Damit rufen Sie bei den Personen, die die Internetseite aufrufen, einen Identitätsirrtum dahingehend hervor, dass es sich um die Internetseite unserer Mandantschaft handle. Und genau dieser Identitätsirrtum, der dazu führt, dass Personen, die das Internetangebot unserer Mandantschaft aufrufen wollen, auf der von Ihnen betriebenen Internetseite „www.menschenrechte.online“ landen, ist auch von Ihnen beabsichtigt. Dass diese Personen bei Lektüre der Inhalte auf der Seite „www.menschenrechte.online“ sodann merken, dass es sich nicht um die Internetseite unserer Mandantschaft, sondern um deren Zielen diametral entgegengesetzte, diese Ziele und unsere Mandantschaft selbst verunglimpfende Inhalte handelt, ändern an dem Verstoß nichts, im Gegenteil: diese Gegenläufigkeit der verfolgten Interessen vertieft vielmehr die Verletzung der geschützten Interessen unserer Mandantschaft.

2. Unserer Mandantschaft stehen daher aus § 12 BGB Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu.

Ab sofort ist von Ihnen zu unterlassen, die Domain „doctorsforchoicegermany.de“ zu registrieren, registriert zu halten und/oder registriert halten zu lassen.

Darüber hinaus hat unsere Mandantschaft einen Anspruch darauf, dass sie gegenüber der DENIC e.G. in die Löschung der o.g. Domain einwilligen und künftig auf sie verzichten.

Diese Ansprüche machen wir hiermit gegen Sie geltend.

Zur Abwendung eines gerichtlichen Verfahrens haben wir Sie aufzufordern, bis spätestens zum

Freitag, 17.07.2020, 18 Uhr (Eingang in unserem Büro)

eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, die die oben genannten Ansprüche unserer Mandanten abdeckt. Es ist ausreichend, wenn Sie die Erklärung innerhalb dieser Frist per Fax abgeben, solange das Original unmittelbar hinterhergesandt wird.

Ein Muster einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, das Sie insoweit verwenden können, haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie die Frist verstreichen lassen, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung Klage zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erheben, was für Sie natürlich mit weiteren Kosten verbunden wäre.

Die Kosten unserer Inanspruchnahme werden wir Ihnen mit separatem Schreiben in Rechnung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Björn Elberling
Rechtsanwalt

Unterlassungs- und Verpflichtungsvereinbarung

zwischen Herrn Klaus Günter Annen,
Cestárostraße 2,
69469 Weinheim

- Schuldner -

und dem Verein „Doctors for Choice Germany e.V.“,
vertreten durch den Vorstand,
Sigmaringer Straße 1,
10713 Berlin.

- Gläubiger -

1. Der Schuldner verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger, es bei Mein-
dung einer für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen,
vom Gläubiger nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall
vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

die Domain www.doctorsforchoicegermany.de zu registrieren, re-
gistriert zu halten und/oder registriert halten zu lassen.

2. Der Schuldner erklärt hiermit seine Einwilligung in die Löschung und
den Verzicht auf die Registrierung der Domain [www.doctorsforchoiceger-
many.de](http://www.doctorsforchoiceger-
many.de) bei der DENIC e.G.

Ort, Datum

Unterschrift

(u3)

Alexander Hoffmann
Dr. Björn Elberling

Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

Tel: (0431) 534 00 635

Fax: (0431) 545 97 72

info@presserecht-bundesweit.de
www.presserecht-bundesweit.de

Gerichtsfächer:

Nr. 31 LG Kiel

Nr. 66 AG Kiel

USt-ID-Nr: DE287505335

Bei Antwort bitte immer angeben:

UM-5877/20-HE

Kiel, den 13. Oktober 2020

Rechtsanwälte Hoffmann und Dr. Elberling
Dänische Straße 15 • 24103 Kiel

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

per Fax: 06201 29099 28

**Ahmahnung wegen Verletzung des Namensrechts
des Vereins Doctors for Choice Germany e.V.**

Sehr geehrter Herr Annen,

ich komme zurück auf unsere Abmahnung vom 10.07.2020 in o.g. Angelegenheit. In der Zwischenzeit ist die Klagschrift wegen Ihrer Verletzung der Namensrechte unserer Mandantschaft vorbereitet. Sie können die Einreichung der Klage, die für Sie mit weiteren Kosten verbunden wäre, vermeiden, indem Sie bis zum

Dienstag, 20.10.2020, 18 Uhr (Eingang in unserem Büro)

einerseits die darin enthaltene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben und andererseits die anliegende Kostenrechnung für unsere Tätigkeit begleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Björn Elberling
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Hoffmann und Dr. Elberling
Dänische Straße 15 • 24103 Kiel

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

**Kostenrechnung: Verletzung des Namensrechts
des Vereins Doctors for Choice Germany e.V.**

Alexander Hoffmann
Dr. Björn Elberling

Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

Tel: (0431) 534 00 635

Fax: (0431) 545 97 72

info@presserecht-bundesweit.de

www.presserecht-bundesweit.de

Gerichtsfächer:

Nr. 31 LG Kiel

Nr. 66 AG Kiel

USt-ID-Nr: DE287505335

Bei Antwort bitte immer angeben:

UM-5877/20-HE

Kiel, den 12. Oktober 2020

Kostenrechnung

berechnet nach § 2, § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Rechnungsnummer: 30/20

Gegenstandswert: 25.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	1.026,40 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	167,10 €
Gesamtbetrag	1.211,50 €

B. 

Dr. Björn Elberling
Rechtsanwalt

IBAN: DE82 4306 0967 2040 1338 00
BIC: GENODEM1GLS (GLS-Bank)

Betreff: Re: Ihr Schreiben vom 13.10.2020

Von: "RAe Hoffmann und Dr. Elberling" <info@presserecht-bundesweit.de>

Datum: 14.10.2020, 13:49

An: Annen-BC <annen@babycaust.de>

Sehr geehrter Herr Annen,

unter diesen Umständen verlängern wir Ihnen die Frist bis zum

Ablauf des 01.11.2020.

Am Montag, 02.11.2020, werden wir Klage einreichen, wenn und soweit bis dahin die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und die Zahlung der Anwaltskosten uns nicht erreicht haben.

Mit freundlichen Grüßen
Elberling

Am 13.10.2020 um 21:23 schrieb Annen-BC:

Grüß Gott; sgH. Rechtsanwalt Dr. Elberling!

Ich bin zur Zeit wegen eines Sterbefalls in der Familie ortsabwesend und muß Formalitäten erledigen und die Beerdigung für nächste Woche organisieren.

Sie werden sicher dafür Verständnis haben, daß ich ihr Schreiben erst Anfang November 2020 bearbeiten kann.

Danke und freundliche Grüße
Günter Annen

--
Rechtsanwälte Alexander Hoffmann
und Dr. Björn Elberling
Dänische Str. 15, 24103 Kiel
Tel. 0431 - 534 00 635
Fax 0431 - 545 9772
www.presserecht-bundesweit.de

—Anhänge:-----

attachment.txt

963 Bytes

(610)

Betreff: DENIC#:2020071043001135 Einrichtung eines DISPUTE-Eintrages für die Domain doctorsforchoicegermany.de
Von: recht@denic.de
Datum: 10.07.2020, 11:05
An: info@presserecht-bundesweit.de
Kopie (CC): recht@denic.de

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----
Hash: SHA512

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang erhalten Sie die Bestätigung über die Einrichtung eines DISPUTE-Eintrages für die Domain doctorsforchoicegermany.de.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsabteilung DENIC eG

Rechtsabteilung / Legal Department

DENIC eG, Kaiserstraße 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main, GERMANY
E-Mail: recht@denic.de, Fon: +49 69 27235-271, Fax: +49 69 27235-235
<https://www.denic.de>

Angaben nach § 25a Absatz 1 GenG: DENIC eG (Sitz: Frankfurt am Main)
Vorstand: Martin Küchenthal, Andreas Musielak, Sebastian Röthler, Dr. Jörg Schweiger
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Thomas Keller
Eingetragen unter Nr. 770 im Genossenschaftsregister, Amtsgericht Frankfurt am Main

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v2.0.22 (GNU/Linux)

iQEcbAEBCgAGBQJfCC9xAAoJEPbE4BK1brJbc2QH/3i7b0xT9NShhypTxVmrswgW
GdkoAh5Pe8fle2cNyQZyo+S/X9UbrRhUdBnm++wczeMC2G516E3pPJQ0Atao1fGUw
ZN20mEf2oyX/Nba0vqVchHsrewehhIrGFpktt4Jhn/n70tLJg123JZS5EFrnkk1
G14E17vXmmUMC16a74dgfvW6MUF+UJUI5OpwP015ch6UHLHeLXhaJ53pwZOCtIQW
ShpaFddOcohnJ8h0u3o444MhtTCSNx+TbbobAr+antdfQHFFEvqFpFWYP97JGaSo
C9Ujfn6kDW7LxeSIHktttsxLIzaMZMUR0KUbHsgeYsA/z96XRVAIwdUJGclqEr+Fk=
=PPpy
-----END PGP SIGNATURE-----

-----Anhänge:-----

Teil 1.1	1,2 KB
doctorsforchoicegermany-Einrichtungs-Fax-110548.pdf	61,4 KB



DENIC eG
Kaiserstraße 75 - 77
60329 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 27 235-0
Telefax +49 69 27 235-235
E-Mail info@denic.de

<https://www.denic.de>

Ihr Ansprechpartner:
DENICrecht
Telefon +49 69 27 235-271
Telefax +49 69 27 235-235
E-Mail recht@denic.de

Herrn RA Dr. Björn Eberling

info@presserecht-bundesweit.de

10. Juli 2020

doctorsforchoicegermany.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren DISPUTE-Antrag haben wir die o. g. Domain mit einem DISPUTE-Eintrag zugunsten von

Verein Doctors for Choice Germany e.V.
Sigmaringer Straße 1
10713 Berlin
DE
info@doctorsforchoice.de

versehen.

Im Falle der Domainlöschung durch den gegenwärtigen Inhaber würde(n) diese Person(en)/Institution(en) neue(r) Domaininhaber. Bitte prüfen Sie die oben genannten Daten auf Korrektheit.

Im übrigen bewirkt der DISPUTE-Eintrag, dass der gegenwärtige Domaininhaber die Domain nun nicht mehr auf einen Dritten übertragen kann.

Da bereits die bloße Domainlöschung Sie bzw. Ihre(n) Mandanten/in zum/zur neuen Domaininhaber(in) werden lässt, reicht es aus, wenn Sie den derzeitigen Inhaber lediglich auf die Löschung der Domain in Anspruch nehmen. Die spätere Abwicklung ist am unkompliziertesten, wenn eine etwaige gerichtliche Entscheidung so tenoriert ist, dass die Vollstreckung nach § 894 ZPO erfolgen kann. Für den Fall des Vergleichsschlusses empfiehlt es sich, den Domaininhaber eine gesonderte Löschungserklärung unterzeichnen zu lassen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass der DISPUTE-Eintrag am

10. Juli 2021

ohne besondere Benachrichtigung ausläuft.

Sollte die Auseinandersetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, können Sie eine Verlängerung des DISPUTE-Eintrags beantragen, deren Dauer sich am Einzelfall orientiert. Dies muß rechtzeitig (mindestens jedoch vier Wochen vor dem soeben genannten Datum) erfolgen; erforderlich dafür sind die erneute Einreichung eines vollständig ausgefüllten DISPUTE-Formulars (ohne Rechtenachweise) sowie eine Erklärung, dass und weshalb die Auseinandersetzung andauert, mitsamt entsprechenden Belegen.

Die Inhaberdaten der Domain lauten derzeit wie folgt:

Domaininhaber: KGünter Annen
Adresse: Cestarostraße 2
PLZ: 69469
Ort: Weinheim
Land: DE
E-Mail: annen@babycast.de

Hinweis: Das Schlüsselwort 'Organisation' (sofern vorhanden) bezeichnet einen Bestandteil der Adresse eines Kontakts; es handelt sich hierbei nicht um den Domaininhaber.

Mit freundlichen Grüßen
Jutta Walther
Rechtsabteilung DENIC eG